

Entscheid der Kunstkommission in Sachen Blockbuchblatt vom 29. Juni 2022

I. Ausgangslage, Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze

1. Ausgangslage

Das Kunstmuseum Basel (KMB) erhielt im Jahr 2019 ein Einzelblatt aus einem Blockbuch der Apokalypse: *Verkündigung des Reichs Gottes / Der Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen, Süddeutschland (?), um 1450* (im Folgenden: Blockbuchblatt, Werk) als Geschenk. Der Schenker war Prof. Dr. Hartmut Raguse, Basel, der das Werk am 14. Juni 2019 auf einer Auktion der Berner Galerie Kornfeld für das Museum erworben hatte. Die Kunstkommission stimmte der Schenkung am 25. Juni 2019 zu. Das Werk wurde in die Öffentliche Kunstsammlung aufgenommen (Kupferstichkabinett, Inv. 2019.22).

Das KMB macht sich zur Aufgabe, nach Möglichkeit vor der Annahme von Schenkungen die Provenienz der betreffenden Werke zu prüfen. Für den Fall, dass bei umfangreichen Schenkungen bzw. einem zeitlichen Zusammentreffen mehrerer Neuerwerbungen eine zeitnahe intensive Prüfung aller Werke nicht möglich ist, erfolgt die Aufnahme zunächst provisorisch und unter Vorbehalt einer vertieften Prüfung. Im vorliegenden Fall wurde im Winter 2020/21 mit der Prüfung der Provenienz begonnen, wobei sich erste Verdachtsmomente eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzugs abzeichneten. Nach umfassenden Recherchen wurde der definitiv ermittelte Sachverhalt Anfang 2022 in einem hausinternen Bericht vorgelegt.

Die Kunstkommission, der das Ergebnis am 30.03.2022 geschildert wurde, bat um die Aufnahme von Gesprächen mit der Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung, Heidelberg, um die Möglichkeiten einer „gerechten und fairen Lösung“ im Sinne der Washington Principles auszuloten. Eine solche Lösung konnte aus Sicht des Museums und der Kommission gefunden werden (vgl. unten Ziff. V). Die Kunstkommission hat dem Antrag des Museums am 29. Juni 2022 zugestimmt und beantragt ihrerseits zusammen mit dem Museum beim Regierungsrat die Restitution des Werkes.

2. Zuständigkeiten

Gemäss § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 (Museumsgesetz, SG 451.100) besteht für die Öffentliche Kunstsammlung Basel bzw. das Kunstmuseum Basel eine Kommission („Kunstkommission“). Diese „begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion“ (§ 7 Abs. 1 Museumsgesetz). Gemäss § 4 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 19. Dezember 2000

(Museumsverordnung, SG 451.110) beschliesst die Kunstkommission unter anderem über „Ankäufe in die Sammlung des Museums, soweit die Kommissionen diese Aufgabe nicht an die jeweilige Direktion delegier[t].“

Die Kunstkommission hat der Schenkung am 25. Juni 2019 zugestimmt. Soweit sich die Provenienz eines Werkes im Nachhinein als NS-verfolgungsbedingt belastet erweist, gehört es zu den Aufgaben der Kommission, den Sachverhalt zusammen mit dem Museum vertieft abzuklären, zu werten und ggf. eine „gerechte und faire Lösung“ gemäss der Washington Principles zu finden.

Eine allfällige Rückgabe des Werkes stellt nach der Praxis der Kommission eine Entäusserung dar. § 5 Museumsgesetz sieht die *Unveräusserlichkeit der Museumsgegenstände* vor. Ausnahmen bedürfen eines Entscheids des Regierungsrates „auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorates der Universität.“ Notwendig ist ein gemeinsames Vorgehen des Kunstmuseums, der Kunstkommission, des Rektorates der Universität sowie des Regierungsrates. Aus diesem Grund beantragen Kunstkommission und Kunstmuseum beim Regierungsrat die Rückgabe des Werkes unter nachfolgendem Abschluss eines Dauerleihvertrages (vgl. unten VI).

3. Verfahrensgrundsätze

Für das vorliegende Verfahren bestehen keine expliziten Verfahrensregeln. Das Kunstmuseum als Dienststelle des Kantons (§ 6 Museumsgesetz) und die Kunstkommission als beratendes Gremium des Museums (§ 7 Museumsgesetz) sehen sich an die Verfahrensgarantien von Bund (Art. 29 ff. BV) und Kanton (§ 12 KV) gebunden. Daraus folgt insbesondere, dass das Museum in einen Dialog mit den möglichen Anspruchssteller:innen tritt und die eigenen Forschungen öffentlich zugänglich macht.

Die Kunstkommission hat sich ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob sie als Kommission des Museums die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne verfassungsrechtlicher Garantien und gemäss der Washington Principles einlöst. Sie ist der Auffassung, dass die Frage unabhängiger Instanzen auf nationaler Ebene sorgfältig zu prüfen ist. Soweit eine solche Instanz aber fehlt, erachtet die Kunstkommission es als ihre Aufgabe, eine möglichst objektive und faire Einschätzung vorzunehmen.

II. Historischer Sachverhalt

1. Faktenüberblick

Süddeutschland (?), um 1450: Einzelblatt aus einem Blockbuch der Apokalypse: Verkündigung des Reichs Gottes / Der Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen

Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Inv. 2019.22

Technische Daten:

Holzschnitt, Reibedruck in hellbraun

23 x 16.2 cm, an den Rändern stark beschnitten

WVZ: Schreiber, Bd. IV (1902), Nr. 20 (24), Zustand V (von VI)

Provenienzmerkmale auf dem Verso (vgl. Abb. 2):

Zwei Stempel: 1. Oben, rechts der Mitte (über Kopf): «PROF. VICTOR GOLDSCHMIDT / Heidelberg»; 2. Unten, links der Mitte: Sammlerstempel von Albert W. Blum: Wappenkartusche mit drei stilisierten Blumen, gerahmt von den Initialen A und B (vgl. Lugt 79b)

Einordnung des Blattes:

Einzelblatt aus einem wohl in Süddeutschland um die Mitte des 15. Jahrhundert gedruckten Blockbuchs der Apokalypse. Das Layout verteilt sich auf zwei Register (Abb. 1). Die obere Szene zeigt zwei Engel, welche eine Schriftrolle zwischen sich halten. In der unteren Szene ist der Erzengel Michael im Kampf mit dem Drachen zu sehen. Auf dem Boden liegen zwei bekrönte Drachen- oder Schlangenköpfe. Die beiden flankierenden Engel sind stark angeschnitten.

Das obere Schriftfeld ist bezeichnet: «Nu(n)c facta est salus et / virtus deo n(ost)ro et / regnu(m) et potestas / Xpi eius quia proiec/tus est accusator fra/trum n(ostro)rum quia / accusabit illos ante conspectu(m) dei nostri / die ac nocte» [Apc. 12.10]

Im Schriftband des unteren Registers ist zu lesen: «Proiectus e(st) ille draco magnus serpens antiqu(us) / quia vocatur dyabolus e(t) sathanas qui seduci(t) / univ(er)su(m) orbem p(ro)iectus e(s)t in terra(m) et angeli eiu(s)» [Apc. 12.9]

Der Druck ist verzeichnet in Wilhelm Ludwig Schreiber: *Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal au XVe siècle*, 8 Bde, Leipzig 1891–1911, Bd. IV (1902), S. 188, Nr. 20 (24). Es handelt sich um Zustand V (von VI). Die gesamte Blockbuchausgabe und die Schreiber bekannten Exemplare des Drucks sind beschrieben auf S. 165f.¹ Die Bestimmung des Blattes nach Schreiber wurde auf

*Provenienzrecherche und Darstellung des historischen Sachverhalts: Dr. Katharina Georgi-Schaub.

¹ Vgl. Digitalisat von Schreiber 1902, einsehbar unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10929171-2> (zuletzt eingesehen am 25.02.2022).

dem Passepartout, welches dem früheren Besitzer Albert W. Blum zugeordnet werden kann, vermerkt (vgl. Detailfoto, Abb. 4). Aus welchem der bei Schreiber verzeichneten Exemplare unser Blatt stammt, ist nicht bekannt.

Provenienz:

Datum unbekannt – 1934	Prof. Victor Mordechai Goldschmidt, (1853–1933) und Leontine Goldschmidt, geb. von Portheim (1863–1942), Heidelberg (Stempel auf dem Verso, vgl. Detail-Abb. 3)
1934– Datum unbekannt	Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung, Heidelberg, per Erbauseinandersetzungsvertrag von Leontine Goldschmidt zusammen mit den Sammlungsbeständen ihres verstorbenen Ehemanns an die von Portheim-Stiftung übertragen
[...]	
Datum unbekannt – 1948	Antiquariat L'Art Ancien, Zürich (Lagerkatalog L'Art Ancien, Nr. 15 mit Tafel 1, vgl. Anhang 2)
1948 – 1952	Sammlung Albert W. Blum (1882–1952), Short Hills, New Jersey und Zürich, angekauft beim Antiquariat L'Art Ancien, Zürich für 1'500 CHF (Sammlerstempel Lugt 79b auf dem Verso, vgl. Abb. 2; Inventarkarte Blum, vgl. Abb. 5)
1952 – 14.06.2019	Im Familienbesitz der Erben nach Blum (über dessen Tochter an die Enkelin), [Direktkontakt vorhanden]
14.06.2019	Auktion 270: Alte Meister, Galerie Kornfeld, Bern, Los 11, eingeliefert von der Enkelin von Albert W. Blum (Aukt.-Kat. Kornfeld 2019, vgl. Anhang 1)
2019 – heute	Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, ersteigert von Prof. Dr. Hartmut Raguse, Basel, als Geschenk für das Kunstmuseum Basel, Zuschlagpreis: 15'000 CHF

2. Provenienzgeschichte

Durch einen rückseitigen Stempel (vgl. Detail-Abb. 3) ist das Blatt als ehemaliges Eigentum des jüdischen Heidelberger Mineralogen **Professor Victor Mordechai Goldschmidt (1853–1933)** identifizierbar, der sich vor allem durch seine Forschungen zur Kristallografie einen Namen gemacht hat. Seine wissenschaftlichen Interessen waren breit gestreut und gingen mit einer regen Sammeltätigkeit einher. Die Heidelberger Universität verdankt Goldschmidt bzw. der von ihm und seiner Frau gegründeten Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung die Einrichtung mehrerer Institute verschiedener Disziplinen, unter anderem geht das heutige Völkerkundemuseum der Stadt wesentlich auf Goldschmidts ethnografische Sammlung zurück.²

Bereits nach dem ersten Weltkrieg gründeten Victor Goldschmidt und seine Ehefrau Leontine (1863–1942), geb. von Portheim die **Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst** (im Folgenden von Portheim-Stiftung). Der Name der Stiftung war im Andenken an Victors Mutter Josefine von Portheim (†1869) und an Leontines Vater Eduard von Portheim (†1907) gewählt. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde die Stiftung, entgegen dem ausdrücklichen Wunsch ihrer Gründer, die stets deren institutionelle und politische Unabhängigkeit hervorgehoben hatten, von der Universität übernommen. Leontine von Portheim selbst sah sich 1935 gezwungen, ihren Sitz im Kuratorium aufzugeben. Bereits am 23. Januar 1934 hatte sie in einem Erbauseinandersetzungsvertrag die nach dem Tod ihres Gatten am 8. Mai 1933 ererbten Sammlungsbestände sowie grosse Teile ihres Vermögens an die Stiftung übertragen.³

In den nachfolgenden Jahren kam es aus dem Sammlungsbesitz der Stiftung heraus zu umfangreichen – heute als widerrechtlich zu beurteilenden – „Verwertungsaktionen“, für die mehrere Kunsthändler bzw. Antiquare als Vermittler eingeschaltet wurden. Da Victor Goldschmidt zu Lebzeiten keine Objekte aus seiner Sammlung veräussert hat, muss davon ausgegangen werden, dass auch das hier interessierende Blatt im Zuge dieser „Verwertungsaktionen“ aus dem Stiftungsgut verkauft wurde (siehe hierzu Kapitel 4).

Der nächste bekannte Eigentümer ist **Albert W. Blum (1882–1952)**, ein deutschstämmiger Ingenieur und Sammler von Druckgrafik, massgeblich Alter Meister. Auch er hinterliess auf der Rückseite des Blattes seinen Sammlerstempel (vgl. Lugt 79 und unsere Abb. 2). Den grössten Teil seines Lebens verbrachte Blum in der Schweiz (Zürich) sowie in Short Hills (New Jersey), das ihm während der Zeit des 2. Weltkriegs zur zweiten Heimat wurde. Seine Sammeltätigkeit begann bereits

² Grundlegend zu Victor Goldschmidt und der von ihm zusammen mit seiner Frau gegründeten Stiftung vgl. Frank Engehausen: *Die Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst 1919–1955. Heidelberger Mäzenatentum im Schatten des Dritten Reiches*, Heidelberg u. a. 2008.

³ Vgl. hierzu besonders Engehausen 2008, S. 83–93.

1913 und dauerte bis zu seinem Tod an. Während Blums amerikanische Nachkommen den von ihnen ererbten Teil der Sammlung veräusserten,⁴ bauten die Schweizer Erben ihre Sammlung weiter aus.

Im Unterschied zur Provenienz Goldschmidt ist Blum als Eigentümer im Katalog der **Kornfeld-Auktion von 2019** genannt (vgl. Anhang 1). Nach Auskunft der Galerie Kornfeld verblieb das Blatt bis 2019 im Eigentum der Nachkommen von Albert Blum und wurde von seiner Enkelin zur Auktion eingeliefert. Durch Kontaktaufnahme mit Blums Enkelin⁵, die Notizen ihres Grossvaters zu seiner Sammlung in Form von Karteikarten besitzt, konnte die Frage des Erwerbszeitpunkts des Blattes durch Albert Blum geklärt werden: Er hat es **1948 im Antiquariat L'Art Ancien in Zürich** für 1'500 CHF gekauft (vgl. Abb. 5 und Anhang 2).

3. Das Schicksal der von Portheim-Stiftung⁶

Bereits im Jahr 1919 hatten Victor und Leontine Goldschmidt im Gedenken an ihre jeweiligen Eltern die Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst in Heidelberg ins Leben gerufen. Der im Namen angezeigte Stiftungszweck wurde in der Stiftungsurkunde vom 24. März 1919 wie folgt festgeschrieben: „Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Kunst durch Beihilfen an diesem Zweck dienende Institute und Personen, durch Anlage und Erweiterung von Sammlungen, von Lehr-, Forschungs- und Arbeits-Instituten der Wissenschaft und Kunst, durch Unterstützung von Forschungs- und Sammlungsreisen und von wissenschaftlichen Publikationen.“⁷ Nach einer Auflistung der bereits aus dem Stiftungsvermögen gegründeten Institute folgt in der erweiterten Fassung der Urkunde vom 12. Juli 1924 die Charakterisierung der Stiftung als eine von der Badischen Regierung ausdrücklich anerkannte „gemeinnützigen und

⁴ Vgl. hierzu v.a. die am 27.02. 1988 bei Sotheby's in New York durchgeführte Auktion *Old Master Prints from the Collection of the late Dr. Albert W. Blum*.

⁵ Name und Kontaktdaten sind bekannt.

⁶ Grundlegend sind im Folgenden neben der oben genannten Untersuchung von Engehausen 2008 die Ergebnisse eines vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in den Jahren 2014–2017 geförderten Projekts über die Veräusserungen aus dem Stiftungsbesitz während der Zeit des Nationalsozialismus. Zum Projekt vgl.

https://www.kulturgutverluste.de/Content/03_Forschungsfoerderung/Projekt/Voelkerkundemuseum-der-Josefine-und-Eduard-von-Portheim-Stiftung/Projekt1.html (zuletzt eingesehen am 13.06.2022), das Digitalisat der Abschlusspublikation von Stefan Dietrich und Margareta Pavaloi: Die von Portheim-Stiftung in Heidelberg. 100 Jahre für Wissenschaft und Kunst, Heidelberg 2020 ist abrufbar unter <https://doi.org/10.17885/heiup.767> (zuletzt eingesehen am 13.06.2022). Die dem folgenden Bericht zugrundeliegenden Recherchen wurden massgeblich unterstützt von Dr. Margareta Pavaloi, Direktorin des aus der von Portheim-Stiftung hervorgegangenen Völkerkundemuseums in Heidelberg, welches auch das umfangreiche Archiv der von Portheim-Stiftung verwahrt.

⁷ Stiftungsurkunde, Absatz 2, abgedruckt in Engehausen 2008, S. 213–215.

öffentlichen Zwecken dienenden Wohlfahrtseinrichtung.“ Weiter heisst es: „Sie soll frei sein von allen gesellschaftlichen, politischen und religiösen Beschränkungen.“⁸

Zwar ergab sich aus dem Stiftungszweck eine direkte inhaltliche Nähe zu den Forschungseinrichtungen und Sammlungen der Heidelberger Universität, an der Goldschmidt selbst lange gelehrt hatte, jedoch war dem Stifterehepaar die Unabhängigkeit von Universität und Stadtverwaltung von Anfang an ein ausdrückliches Anliegen. Dies äussert sich klar in der Klausel betreffend die Zusammensetzung des für die Geschicke der Stiftung zuständigen Verwaltungsrates. Diesem hatten die beiden Stifter selbst bzw. nach ihrem Ableben ein Vertreter der Familie anzugehören. Von den drei bis vier weiteren Mitgliedern des Kuratoriums sollten „mindestens 2 weder der Universität, noch der Stadtverwaltung, noch der Staatsregierung angehören.“⁹

Zum Stiftungsvermögen gehörten zunächst neben einem Grundkapital und Wertschriften mehrere Immobilien und Grundstücke. Infolge des Todes ihres Gatten im Mai 1933 verfügte Leontine Goldschmidt per Erbauseinandersetzungsvertrag, dass die wesentlichen Bestandteile der von den Eheleuten gemeinsam aufgebauten Sammlungen sowie der wissenschaftliche Nachlass von Victor Goldschmidt ebenfalls unmittelbar in das Eigentum der Stiftung übergehen sollten.¹⁰

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten und der rapide vorangetriebenen „Arisierung“ des universitären Betriebes kam es zu massiven Verstössen gegen die Inhalte der Stiftungsurkunde. Leontine Goldschmidt fühlte sich im September 1934 dazu genötigt, ihren Sitz im Kuratorium niederzulegen. Zu gross waren die Anfeindungen, denen sie als Jüdin innerhalb des nun gezielt mit nationalsozialistischen Mitgliedern aus den Rängen der Universitätsleitung besetzten Gremiums ausgesetzt war. 1941 erhielt die Stiftung schliesslich einen neuen Namen und eine neue Satzung. Die diesem Akt vorausgehenden Korrespondenz spricht eine eindeutige Sprache: „Alle an die jüdische Vergangenheit erinnernden Bestandteile der Stiftungssatzung sollen ausgeschieden werden, insbesondere soll der Name Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung geändert werden in ‚Stiftung für Volks und Auslandskunde‘.“¹¹ An die Stelle eines paritätisch besetzten Aufsichtsrates trat nun, den Prinzipien national-sozialistischer Führung entsprechend, ein Präsident, dem die Vertretung der Stiftung nach aussen und die eigenverantwortliche

⁸ Ebd., S. 218, Kapitel IV.

⁹ Ebd., S. 214f, Absatz 12b.

¹⁰ Ebd., S. 83–93.

¹¹ Brief von Dr. phil. Wilhelm Classen (1903–?), Lehrbeauftragter für Philosophie und Auslandskunde und geschäftsführendes Mitglied des Stiftungskuratoriums, an Rechtsanwalt Dr. Leonhard vom 30. Juli 1940, Faksimile des Schreibens abgedruckt bei Dietrich/Pavaloi 2020, S. 148.

Durchführung aller Rechtsgeschäfte oblagen. Der ihm zur Seite gestellte Beirat hatte lediglich beratende Funktion ohne faktische Stimmgewalt.¹²

Die Unrechtmässigkeit der nationalsozialistischen Umwidmung der Stiftung, die schliesslich in „Heidelberger Stiftung für Kunst und Wissenschaft“ umbenannt wurde, wurde nach Kriegsende anerkannt. Per Verfügung des Präsidenten des Landesbezirks Mannheim vom 14. September 1945 erhielt die Stiftung offiziell ihren ursprünglichen Namen zurück.¹³ Nach einer kommissarischen Übergangszeit wurde am 19. Februar 1955 die neue Satzung, basierend auf der ursprünglichen Verfügung des Stifterehepaars, genehmigt, welche bis heute Gültigkeit besitzt.¹⁴

4. Die Frage der widerrechtlichen Veräusserung

Das vorliegende Blockbuchblatt war einst integraler Bestandteil von Goldschmidts Sammlung europäischer Handschriften, Miniaturen, Inkunabeln und Einblattgedruckten des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts. Die Motivation hinter diesem Sammelgebiet war nicht primär bibliophiler, philologischer oder kunsthistorischer Natur. Vielmehr dienten diese Werke dem vielseitig interessierten Sammler, Forscher und Lehrer Goldschmidt für seine empirischen Untersuchungen zu Anwendungen von Farbreihen. Deren Ergebnisse legte er 1919 in seiner Studie mit dem Titel *Farben der Kunst* vor, die vor allem durch ihre für damalige Verhältnisse einmalige Druckqualität der drei Tafelmappen Aufmerksamkeit erlangte.¹⁵

Das NS-Kuratorium wusste um den hohen Wert dieses mit Goldschmidts Interessen auf so besonders enge Weise verknüpften Sammelbereichs.¹⁶ Waren die Bestände der grafischen Sammlung für die in der neuen Satzung propagierte Volks- und Auslandskunde „ideologisch unbrauchbar“, so eigneten sie sich aufgrund ihres Marktwertes besonders gut für eine Veräusserung. 1936 begann man mit der „Verwertung“. Parallel dazu gab es auch eine Vielzahl von „Geschenken“ an Dritte.

2007 kam es zur Restitution einer Reihe von Handschriften und Inkunabeln an die von Portheim-Stiftung.¹⁷ Diese waren aus dem Stiftungsvermögen ausgeschieden

¹² Für die am 26.02.1941 erlassene Stiftungssatzung vgl. Engehausen 2008, S. 233f. sowie den Nachtrag vom 27.12.1942 auf S. 233f.

¹³ Ebd., S. 235f.

¹⁴ Ebd., S. 239–242.

¹⁵ Vgl. hierzu v.a. Dietrich/Pavaloi 2020, S. 51–70. Goldschmidts vielbeachtete Publikation ist inklusive der Tafelbände als Digitalisat verfügbar unter <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/goldschmidt1919text> (zuletzt eingesehen am 13.06.2022).

¹⁶ „Es war bekannt, dass allein die europäische Abteilung dieser Sammlung (Handschriften, Miniaturen, Inkunabeln, alte Drucke, Einblattgedruckte, Kupferstiche, Lithografien, Handzeichnungen u.a.) im Jahre 1928 von dem Antiquar Emil Hirsch (München) auf einen Wert von 1–1,2 Mio. Goldmark geschätzt wurde.“ Dietrich/Pavaloi 2020, S. 159.

¹⁷ Vgl. <https://www.uni-heidelberg.de/presse/unispiegel/us07-4/einst.html> (zuletzt eingesehen am 13.06.2022). Das Konvolut befindet sich heute als Dauerleihgabe in der Universitätsbibliothek Heidelberg.

und der Universität als Geschenk übergeben worden, was angesichts der engen personellen und ideologischen Verzahnung von Universitäts- und Stiftungsleitung faktisch einer Selbstbereicherung gleichkam.

Darüber, zu welchem genauen Zeitpunkt und über welche Wege das hier interessierende Blockbuchblatt aus der von Portheim-Stiftung verkauft wurde und in den Bestand des Zürcher Antiquariats L'Art Ancien gelangte, geben die bislang bekannten Quellen keine Auskunft. Dieser Umstand ist vermutlich auf eine gezielte Verschleierung der damaligen Vorgänge zurückzuführen. Die Forschungsergebnisse zu den „Verwertungsaktionen“ aus dem Stiftungsgut zeigen, dass die illegalen „Verwertungen“ durch die nationalsozialistische Stiftungsleitung klandestin von einem kleinen Kreis spezialisierter Vermittlerpersonen durchgeführt wurden. Die Verkaufsdokumentation beschränkt sich dabei auf summarische Angaben. So wurde etwa 1937 ein Konvolut von insgesamt 187 Blatt (ohne genaue Bezeichnung) an C. G. Boerner, Auktions-Institut, Kunst- und Buchantiquariat in Leipzig verkauft.¹⁸ Ob auch das Blockbuchblatt dazu zählte, lässt sich nicht erschliessen. In den Auktionskatalogen der Firma Boerner der Jahre bis zur Ausbombung des Geschäfts 1944 ist es jedenfalls nicht auffindbar.¹⁹

Ein anderer an den „Verwertungsaktionen“ beteiligter Kunsthändler war der auf mittelalterliche Handschriften und frühe Drucke spezialisierte Münchner Antiquar Helmuth Domizlaff.²⁰ Er besass enge Kontakte zum Antiquariat L'Art Ancien. Es ist daher gut vorstellbar, dass auch der Weg des Blattes aus der Heidelberger Sammlung nach Zürich über diese Schiene verlief. Da jedoch weder ein Händlernachlass von Domizlaff noch die Geschäftsbücher von L'Art Ancien überliefert sind, endet die Spurensuche vorerst an dieser Stelle.

5. Fazit

Wenngleich der Verkaufsvorgang des Blockbuchblattes nicht mehr eindeutig rekonstruierbar ist, so lassen die oben dargelegten Forschungsergebnisse deutlich erkennen, dass mit der Veräußerung gegen den Stiftungszweck und damit gegen den ausdrücklichen Willen des Stifterehepaares verstossen wurde. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Stifter selbst ab 1933 der zunehmenden antisemitischen Diskriminierung und schliesslich der Verfolgung durch die Gesetzgebung des NS-Regimes ausgesetzt waren: Während Victor Goldschmidt noch kurz vor seinem Tod am 8. Mai 1933 infolge des Badischen Judenerlasses vom April aller seiner universitären Funktionen enthoben wurde, musste Josefine im Herbst des Folgejahrs

¹⁸ Vgl. Email Dr. Margareta Pavaloi an Katharina Georgi, 16.02.2022.

¹⁹ Zu Boerners Bedeutung für den internationalen Handel mit Grafik und seinem weitverzweigten Netzwerk vgl. <https://www.proveana.de/de/koerperschaft/c-g-boerner-auktions-institut-kunst-und-buchantiquariat> (zuletzt eingesehen am 25.02.2022). Die Auktionskataloge sind digital über das German Sales Projekt / Universitätsbibliothek Heidelberg einsehbar.

²⁰ Zu Helmuth Domizlaff vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Helmuth_Domizlaff (zuletzt eingesehen am 25.02.2022), über seine Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus ist kaum etwas bekannt.

unter dem Eindruck der Nürnberger Rassengesetze ihren Kuratoriumssitz aufgeben. 1937 war sie gezwungen, ihr Wohnhaus verkaufen und wurde in eines der sogenannten Judenhäuser Heidelbergs überwiesen. Um der angekündigten Deportation nach Theresienstadt zu entgehen, wählte sie 1942 den Freitod.²¹

III. Rechtsquellen

Die Kunstkommission hat sich mit den massgebenden Rechtsquellen ausführlich beschäftigt. Neben den Washington Principles finden auf das vorliegende Verfahren die Grundsätze von ICOM sowie die Standards des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung. Die Erklärung von Terezín wird mitberücksichtigt; die deutsche Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz punktuell beigezogen.

IV. Würdigung

Eine Anwendung der Washington Principles setzt voraus, dass das Werk "had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted" (Art. 1 Washington Principles). Der Begriff der Konfiskation enthält zwei Unrechtselemente. Erstens erfolgt der Eigentumsübergang gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers. Zweitens erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht den Gegenwert des Gegenstandes, der ihr oder ihm weggenommen wurde. Es findet eine Vermögensschädigung statt.

Im vorliegenden Fall kann der Verkauf des Werkes aus dem Vermögen der Stiftung nicht mehr im Einzelnen nachvollzogen werden. Es ist nicht bekannt, zu welchem Preis das Werk veräussert wurde und ob der Erlös wieder in die Stiftung geflossen ist. Solche Lücken sollten nicht oder nur mit Zurückhaltung den Anspruchsberechtigten entgegengehalten werden (Art. 4 Washington Principles: "[C]onsideration should be given to unavoidable gaps or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.>").

Die genauen Umstände des Verkaufes können im vorliegenden Fall aber auch nicht entscheidend sein. Nachgewiesen ist, dass der Verkauf nicht dem Willen von Viktor Goldschmidt und Leontine von Portheim entsprach. Die Stiftung wurde arisiert, was offensichtlich nicht im Sinne der Stifter war bzw. sein konnte. Das Unrecht im Sinne

²¹ Dietrich/Pavaloi, S. 35.

der Washington Principles liegt damit im *eklatanten Bruch des Stifterwillens*. Aus Sicht der Kunstkommission besteht kein Anlass, diesen Fall anders zu beurteilen als eine direkte Enteignung der Stifter.

Das Werk wurde damit im Sinne von Art. 1 Washington Principles „konfisziert“. Dies führt zur Anwendung von Art. 8 Washington Principles "[S]teps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution, recognizing this may vary according to the facts and circumstances surrounding a specific case." Die Washington Principles fordern eine „gerechte und faire Lösung“. Diese kann von der Rückgabe der Kunstgegenstände bis zur blossen Anerkennung der Verfolgung reichen. Die „gerechte und faire Lösung“ kann materiell und/oder immateriell gefunden werden.

Im vorliegenden Fall erachtet die Kommission das Unrecht als erheblich. Der Bruch des Stifterwillens war vollständig und offensichtlich ohne jede Rechtfertigung oder Kompensation. Dies führt aus Sicht der Kommission grundsätzlich zur *Rückgabe des Werkes* als weitestgehende Form der Wiedergutmachung.

Zu berücksichtigen ist, dass der Erwerb des Blattes und die Schenkung an das Museum in jeder Hinsicht gutgläubig erfolgt sind. Zivilrechtlich hätte eine Rückgabe kaum erzwungen werden können. Der Verbleib im Kunstmuseum Basel entspricht mindestens partiell dem ursprünglichen Stifterwillen, da die Aufnahme in die Öffentliche Kunstsammlung Basel Gewähr dafür bietet, dass das Werk der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich ist und bleibt (siehe die Ausführungen zum Stiftungszweck oben unter II.3). Die Stiftung anerkennt schliesslich lobend, dass das Kunstmuseum Basel von sich aus tätig geworden ist. Dies ändert indessen nichts an der Einschätzung, dass vorliegend eine Restitution als „gerechte und faire Lösung“ notwendig ist.

V. „Gerechte und faire Lösung“

Das Kunstmuseum hat der Stiftung drei Vorschläge unterbreitet: a.) Restitution, b.) Restitution mit nachfolgendem Wiederankauf des Werks, oder c.) Rückgabe des Eigentums unter nachfolgendem Abschluss eines Dauerleihvertrages. Die Stiftung hat sich für Letzteres entschieden. Zu diesem Zweck werden die Parteien nach dem Entscheid des Regierungsrates über die Restitution einen Dauerleihvertrag über vorerst 20 Jahre mit anschliessender optionaler Verlängerung abschliessen. Das Werk verbleibt in Basel, kann aber auch von der Stiftung für eigene Ausstellungen entliehen und genutzt werden. Beide Parteien anerkennen diese Lösung als „gerecht und fair“ im Sinne der Washington Principles. Die Stiftung stellt in Aussicht, dass falls perspektivisch ein Verkauf des Blattes in Erwägung gezogen werden sollte, dem Museum ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

VI. Dispositiv

1. Kunstmuseum und Kunstkommission beantragen vor dem Regierungsrat die Restitution des Werkes Einzelblatt aus einem Blockbuch der Apokalypse: *Verkündigung des Reichs Gottes / Der Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen, Süddeutschland (?), um 1450* (Kupferstichkabinett, Inv. 2019.22).
2. Das Kunstmuseum schliesst mit der Stiftung einen Dauerleihvertrag über das Werk ab.
3. Der Entscheid (inkl. Begründung) der Kunstkommission wird veröffentlicht.

Zustellung an: - Stiftung
- Präsidialdepartement zuhanden des Regierungsrates

Basel, Datum 18. 8. 2022



Felix Uhlmann, Präsident Kunstkommission



Josef Helfenstein, Direktor Kunstmuseum Basel

Abbildungen und Anhänge:

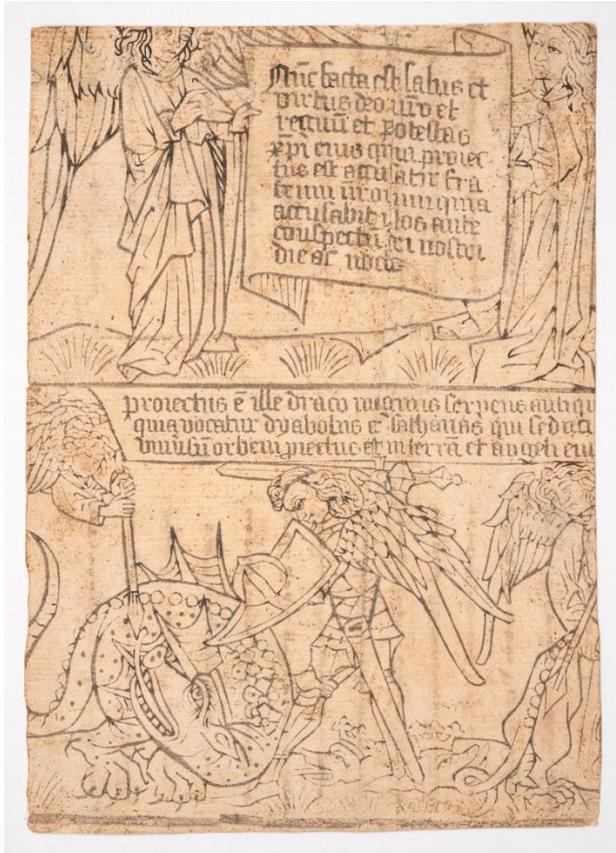


Abb. 1: Recto



Abb. 2: Verso



Abb. 3: Detail Recto mit Stempel Goldschmidt

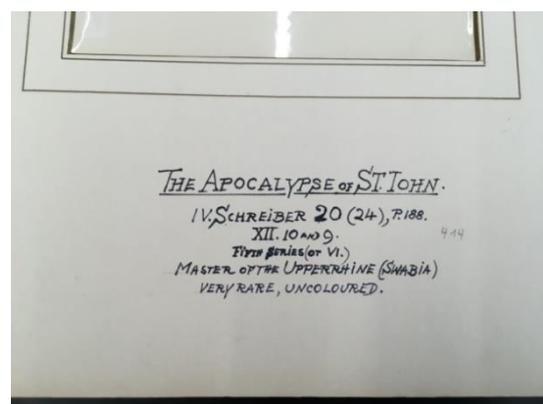


Abb. 4: Aufschrift auf Passepartout von A. Blum

X 8. Ap. XII 10, Fifth series of 6(vor 1470, etwa 1465/70)

Verkündigung des Reiches Gottes, Schr. 20(24) pag 188.

Masse: 232:165 mm.

9, Der Drachen wird auf die Erde gestürzt. Master of the Upper-rhine (Swabia). Not Coloured, nur ein einziges Block-book without colouring at Heidelberg bekannt. Beschnitten um 2-3 mm und eine Papierfalte. Nur ein Blatt im Brit. Museum, im Züricher Blockbuchexemplar fehlt dieses Blatt. Eminent selten.

*Teilung
wird*

Collection: Prof. Viktor Goldschmidt, Heidelberg, mit Stempel

On watermarked Paper: "In hoc signo"

L'art ancien 1'500 bezahlt § 900 48/1'5

Abb. 5: Inventarkarte A. Blum (im Besitz der Enkelin)

Anhang 1:



KORNFELD

Graphik und Handzeichnungen Alter Meister

BLOCKBUCHSEITE 15. JAHRHUNDERT

11

Blatt eines Blockbuchs

Apokalypse

a. Das Weib erhält Flügel zur Flucht

b. Die Flucht des Weibes vor dem Drachen

Schätzpreis	CHF 15'000
Zuschlag	CHF 15'000
<small>Angaben ohne Gewähr</small>	
	14.06.2019

Niederlande oder Süddeutschland, um 1450

Lateinischer Text in geschnitzten Lettern

23x16,2 cm, Blattgrösse

Provenienz

Slg. Dr. Albert W. Blum, Short Hills und Zürich, 1882-1952, Lugt 79/b

Zustand

Reiberdruck in Hellbraun, auf festem Bütten, ohne rückseitigen Text. Sauber in der Erhaltung, links, oben und rechts wohl etwas knapp in der Darstellung

Erläuterungen

Vor der Erfindung der gegossenen Lettern wurden im 15. Jahrhundert die Apokalypse und die Biblia Pauperum mit geschnittenen Lettern als Blockbücher publiziert. Eine komplette Apokalypse umfasst 50 Blatt. Die Blockbücher im frühen 15. Jahrhundert erschienen in verschiedenen Ausgaben, später auch in Süddeutschland. Auch Einzelblätter sind von grosser Seltenheit

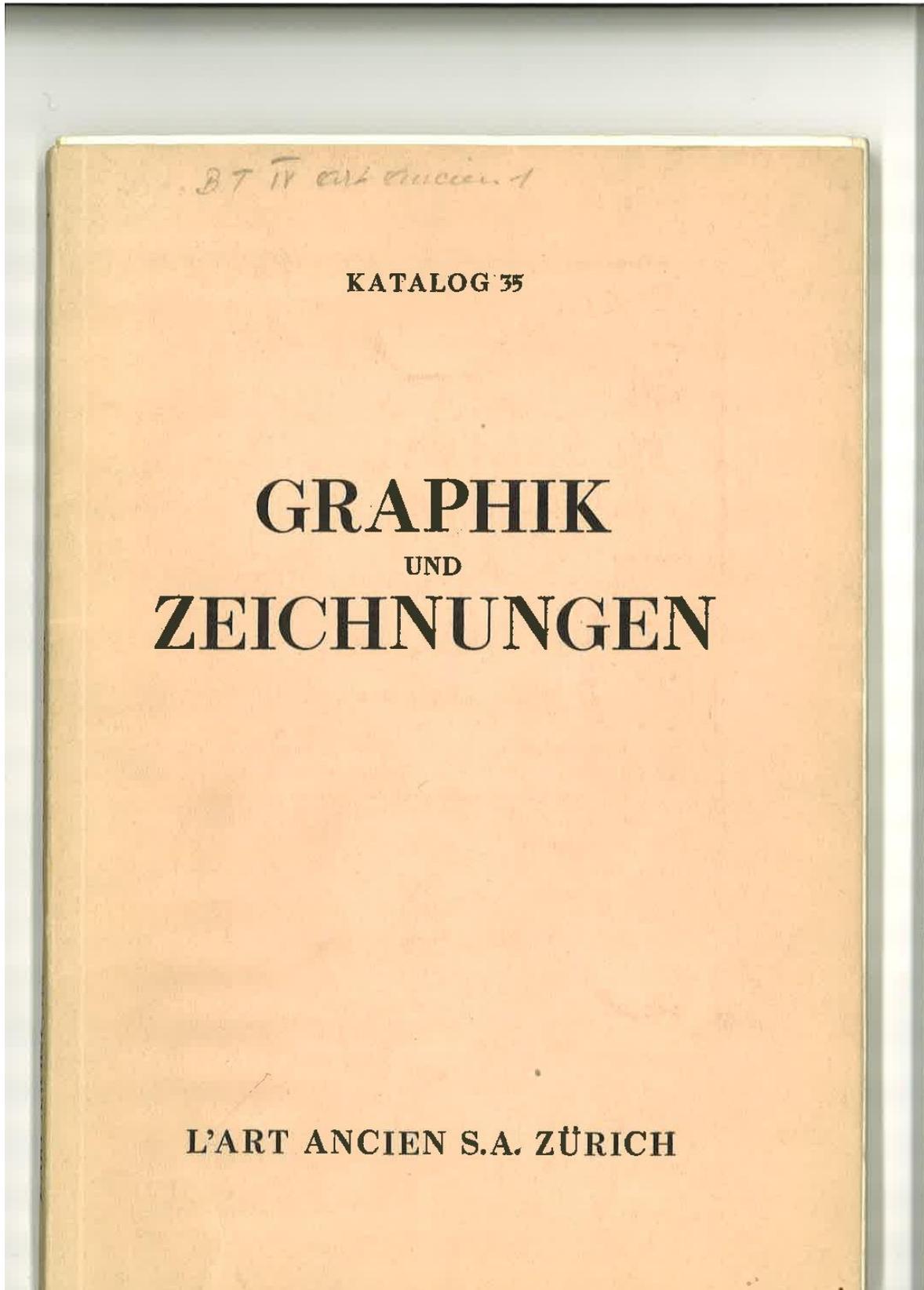


KORNFELD

Kennerschaft und Tradition seit 1864

GALERIE KORNFELD AUKTIONEN AG • Laupenstrasse 41, Postfach, 3008 Bern / Schweiz • Tel +41 31 381 4673 • galerie@kornfeld.ch

Anhang 2:



Katalog 55

Graphik und Zeichnungen

des 15. bis 20. Jahrhunderts

Über 600 ausgewählte Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen, Lithographien und Handzeichnungen bedeutender alter und neuer Meister, davon viele aus berühmten Sammlungen

Preise in Schweizer Franken

Die Abbildungen sind fast alle sehr stark verkleinert



L'Art Ancien S. A. Zürich 2, Bleicherweg 20, 1. Stock

Buch- und Kunstantiquariat (Gegründet 1920)

Direktor: Alfred Prandorfer

Telephon 25 34 43 Geschäftszeit: 8—12, 14—18^{1/2}; Samstag bis 17 Uhr (im Sommer bis 13 Uhr) Cable-Address: Artancien Zürich

Cable-word for this Catalogue is "Prints" which means: "Please send from Catalogue 55 item No. ..."

* 441 2071

80 19. und 20. Jahrhundert

- 588 **Vogel, Ludw.** (1788—1879). *Walddichtung. Bleistiftzeichnung.* 255 : 340 mm. Stimmungsvoll. Fr. 45.—
- 589 — Die Heimkehr der Eidgenossen nach der Schlacht von Morgarten. Rad. 1815. Qu.-4°. Breiträndig. Wenige umbed. Stf. Fr. 10.—
- 590 **Volmar, J. Ge.** (1769—1831). 2 Bl. a) Mädchen in Zuger Tracht beim Netzmachen; b) Mädchen in der Tracht von Oberhasli mit einem Nelkenstock. Halbfiguren in Fensterahmen. Gegenstücke. Aquarelle. Das 1. Blatt zweimal bezeichnet: Volmar-G. Vol. 1814; das 2.: Volmar. 232 : 207 mm. Fr. 650.—
Sehr dekorative, entzückende schwarz-weiß-Trachtenbilder. Ausgezeichnete, signierte Originallaquarelle des aus Württemberg stammenden Künstlers, der aber hauptsächlich in der Schweiz (Zürich, Lausanne, und besonders in Bern) arbeitete, wo er auch Bürger wurde (Ueberristorf, Fribourg).
Siehe Abbildung Tafel 22.
- 591 — *Pferdestudien. Bleistiftzeichnung.* 131 : 275 mm. Fr. 35.—
- 592 **Wagner, W.** Platz in einer Großstadt (Berlin?). Links eine breite Brücke, rechts e. Kirche. *Pinselfezeichnung in Tusche u. Sepia.* Sign. u. dat. 1923. 430 : 345 mm. Fr. 40.—
- 593 — Der hl. Sebastian an einem Baum. *Feder u. Pinsel, in Sepia.* Sign. u. dat. 1921. 342 : 252 mm. Fr. 40.—
- 594 **Wenham, S. L.** Landschaft bei „Starnberg“. Rad. 1891. Qu.-4°. Weisemann. Nr. 128. Selten. Fleckchen im Rand. Fr. 25.—
- 595 — 2 Bl. Schloß im Garten. — Baum mit Haus rechts. Rad. Qu.-12° u. qu.-16°. W. 167 u. 226/D. Fr. 20.—
- 596 **Winter, Raph.** Anleitung zur Thier-Zeichnung. München, Verlag d. lithogr. Kunstanst. bey der Feyerlags-Schule, 1817. Qu.-fol. Gedr. Titel u. 1 Bl. Vorerinnerung, 14 Lithographien von W. nach V. d. Velde, P. Ruggendas, C. Dujardin, H. Roos, P. Potter. Orig. Broschur. Fr. 40.—
In Kunstabeln der Lithographie u. Nagler XXI. 545. 19. Gute und schön behandeltes Werk. Es wurde 1869 in der von Meisensteiner eingegründeten lithogr. Anstalt des k. Staatesrathes als erster Lithograph angesehen.
- 597 **Wittner, H. E.** Porträt (eines Komponisten?). Brustbild en face, nach links, mit Perücke, im pelzbesetzten Rock. Oval. Lithographie. 1816. Höhe: 185 mm. Fr. 8.—
In Kunstabeln des Steindruckes. Ohne Rand.
- 598 **Wochen, M.** 8 Bl. Das Vater Unser eines Uderwaldners. *Nach J. M. Usterl.* Aquatinta. Basel (1803). 4°. Mit Rand. Fr. 20.—
- 599 **Zeller, Joh. Comr.** (1807—56). Brustbild e. jungen Mädchens, en face. *Kohlezeichnung auf grünem Papier.* 430 : 300 mm. Laht Vorbesitzer, Porträt e. Tochter Z's. Fr. 40.—
- 600 — Porträt e. Dame. Brustbild im Profil nach rechts. *Kohlezeichnung. mit Weißführung.* 435 : 300 mm. Sehr wirkungsvoll. Fr. 50.—



No. 7.



No. 1.

